

Satzung der Stadt Frankenberg (Eder) über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Steuerung von Spielhallen und Wettbüros“

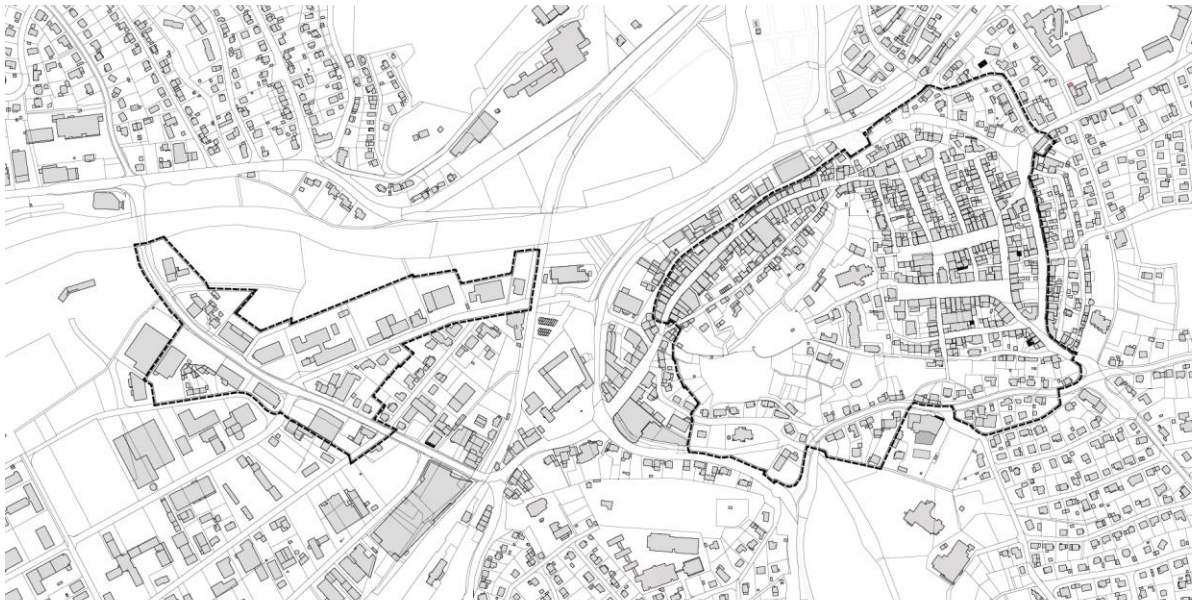
Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, [142](#)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 ([GVBl. S. 618](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung Frankenberg (Eder) am 13.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Steuerung von Spielhallen und Wettbüros“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für die Teilflächen, die außerhalb des Gebietes der Sanierungssatzung III „Bahnhofstraße“ liegen, eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den in der nachfolgenden Karte abgegrenzten Geltungsbereich.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, dies sind insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt sowie

- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Frankenberg (Eder), 29.10.2016

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg (Eder)

gez. Rüdiger Heß
Bürgermeister

Abt.: III/6-bu
Az.: 610-01/42

Bereitstellungstag: 29.10.2016